

# Förderrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen

## 1. Allgemeine Förderbedingungen

### 1.1. Förderziel

- Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, die den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre Freizeit gemeinsam und sinnvoll zu gestalten. Durch lebenswertorientierte Programmgestaltung soll Hilfe und Anregung für die eigene Freizeitgestaltung gegeben werden, dabei hat die Erziehung zu einem guten Feuerwehrmann(-frau) Priorität
- Gefördert werden Maßnahmen, die die Qualifizierung der Ansprechpartner in der Kinder- und Jugendarbeit zum Ziel haben.

### 1.2. Zuwendungsempfänger

- Antragsberechtigt sind:
  - Stadt- und Kreis Jugendfeuerwehren im jeweiligen Stadt- und Kreisfeuerwehrverband,
  - Kommunen mit mindestens einer Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr, welche Mitglied in der Jugendfeuerwehr Sachsen ist.

### 1.3. Voraussetzung

- Grundsätzlich muss mindestens ein Betreuer bei der Veranstaltung im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sein.
- Die Jahresstatistik der Deutschen Jugendfeuerwehr wurde fristgerecht abgegeben.

### 1.4. Verfahren

- Anträge sind über das Fördermittelportal der Jugendfeuerwehr Sachsen einzureichen.
- Die Antragsfrist endet am 31.03. für das laufende Jahr.  
Der Landesjugendfeuerwehrausschuss kann in besonderen Situationen Abweichungen von dieser Regelung beschließen.
- Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Dem Antrag ist eine kurze Maßnahmenbeschreibung (Formblatt) beizufügen, aus dem Ziel und Charakter der Maßnahme ersichtlich sind. Diese müssen den Bestimmungen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen entsprechen.
- Der Antrag kann durch einen Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgen. Die Zustimmung eines Vertretungsberechtigten der dazugehörigen Feuerwehr/Kommune ist einzuholen. Dies ist im Antrag zu bestätigen.
- Die Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehr wird über den Antrag durch die Jugendfeuerwehr Sachsen informiert.
- Der Antragssteller erhält einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid per E-Mail.
- Terminverschiebungen sind der Geschäftsstelle anzuzeigen.

### 1.5. Abrechnung/ Abforderung der Mittel

- Die Abrechnung ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme über das Fördermittelportal der Jugendfeuerwehr Sachsen einzureichen.
- Zur Abrechnung sind die, von allen Teilnehmern eigenständig unterschriebene, Teilnehmerliste, die Belegliste inkl. der Belege, der Sachbericht sowie ein Foto der Juleica des teilnehmenden Betreuers hochzuladen.
- Nach erfolgter Bearbeitung der Abrechnung erhält der Antragssteller einen Abrechnungsbescheid per E-Mail.
- Fördermittel werden nach der Abrechnung ausgezahlt.
- Maßnahmen, welche bis 30.09. des jeweiligen Jahres nicht durchgeführt und/oder abgerechnet wurden, müssen der Jugendfeuerwehr Sachsen mitgeteilt werden. Erfolgt die Abrechnung bzw. Abforderung bis zum angegebenen Termin nicht, wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme nicht durchgeführt wurde bzw. wird. Gleichzeitig wird die Bewilligung ungültig.

### 1.6. Rechtsbestimmungen

- Einwendungen gegen die Entscheidungen sind innerhalb von 4 Wochen bei der Leitung der Jugendfeuerwehr Sachsen einzureichen.

## 2. Förderfähige Maßnahmen

### 2.1. Förderfähige Maßnahmen

- Förderung Kinder- und Jugendfeuerwehr
  - Ein- und mehrtägige Maßnahmen
    - . Exkursionen
    - . Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit
    - . Bildungsveranstaltung wie Weiterbildungen Demokratie/politische Bildung (keine feuerwehrtechnischen Weiterbildungen)
    - . Wettbewerbe mit mehr als drei Kinder- und/oder Jugendfeuerwehren
    - . Erholungsmaßnahmen zur Kameradschaftspflege
    - . Internationaler Jugendaustausch
- Maßnahmen der Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren (Verbandsebene)
  - Maßnahmen der Stadt- und Kreisjugendfeuerwehr sind Maßnahmen, an welchen mindestens drei verschiedene Kinder- und/oder Jugendfeuerwehren teilnehmen:
  - Ein- und mehrtägige Maßnahmen
    - . Exkursionen
    - . Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit
    - . Internationaler Jugendaustausch
    - . Wettbewerbe
    - . Erholungsmaßnahmen zur Kameradschaftspflege
    - . Bildungsveranstaltung
    - . Jugendleitercard Aus- und Weiterbildungen

- Landesweite Maßnahmen der Jugendfeuerwehr Sachsen
  - Werden durch die Jugendfeuerwehr Sachsen gesondert finanziert.

## 2.2. Förderbedingungen und Dauer der Maßnahmen

- Ein- und mehrtägige Maßnahmen werden gefördert, wenn die oben genannten Grundsätze eingehalten werden und die Teilnehmer in der Regel mindestens 5 Jahre alt und Mitglieder oder Betreuer einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr sind.
- Eintägige Maßnahmen müssen mindestens 4 Zeitstunden umfassen.
- Mehrtägige Maßnahmen müssen mindestens 2 Tage und max. 14 Tage dauern, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet werden.

## 2.3. Höhe der Förderung

- Allgemein
  - Die tatsächliche Höhe richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- Eintägige Maßnahmen
  - Es werden maximal 5,00 € pro Teilnehmer, jedoch maximal 66 % Gesamtkosten gefördert.
- Mehrtägige Maßnahmen
  - Es werden maximal 10,00 € pro Teilnehmer/Tag, jedoch maximal 66 % der Gesamtkosten gefördert.
- Maßnahmen der Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren (Verbandsebene)
  - Es werden maximal 10,00 € pro Teilnehmer/Tag, jedoch maximal 75 % der Gesamtausgaben gefördert.
  - Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung werden mit 10,00 € pro Teilnehmer/Tag, jedoch maximal 90 % der Gesamtausgaben gefördert. Ein Ausbildungstag muss mindestens fünf Bildungseinheiten umfassen.
  - Ein kompletter Juleica-Lehrgang (44 Bildungseinheiten) wird mit 50,00 € pro Teilnehmer, jedoch maximal 90 % der Gesamtausgaben gefördert. (Eine Bildungseinheit umfasst 45 Minuten)

## 2.4. Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten gemäß sächsischem Reisekostengesetz
- Honorare
- Unterkunft und Verpflegung
- Arbeitsmaterialien zur Durchführung des Programms (Bastelmaterialien, Spiele, usw.)  
Materialien, welche die organisatorische Seite der Maßnahme sicherstellen (Verbandkasten, usw.)
- Alkoholische Getränke, Pfand und interne Umbuchungsbelege sind nicht förderfähig.

### 3. Sachbezogener Zuschuss für Kreisjugendfeuerwehren

- Sachbezogene Zuschüsse für die Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren werden entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel ausgereicht.
- Die Höhe wird entsprechend der Mitgliederzahlen für die Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren (Stand 31.12. des Vorjahres) berechnet.
- Der Zuwendungsbescheid geht den Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrwarten bis Ende Oktober des laufenden Jahres zu. Die Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren entscheiden über die Vergabe der Mittel.
- Zweckbindung der Mittel
  - Die sachbezogenen Zuschüsse sind zweckgebunden für Materialien wie z.B.
    - a. Fachliteratur
    - b. Schulungsmaterial
    - c. Wettbewerbsgeräte
    - d. Zelte und Zubehör
    - e. Reparatur und Wartung
    - f. Büroausstattung
    - g. Werbematerial
    - h. Bastelwerkzeug und Material zu verwenden.
- Abrechnung
  - Die Abrechnung erfolgt gemäß der im Fördermittelbescheid aufgeführten Bestimmungen.

### 4. Anschubfinanzierung für Jugendfeuerwehren

- Bei Neugründung bzw. Wiedergründung nach mindestens zehn Jahren nach Abmeldung einer Jugendfeuerwehr werden durch die Jugendfeuerwehr Sachsen einmalig folgende Bekleidungsstücke gemäß der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr als Grundausrüstung gefördert.
- Es wird ein Zuschuss gewährt für:
  - JF-Latz- oder Bundhose i.H.v. 15,00 €
  - JF-Bundjacke oder Parka i.H.v. 15,00 €
  - JF-Helm i.H.v. 10,00 €
  - Leibriemen mit Zweidornschnalle i.H.v. 3,00 €
  - Handschuhe i.H.v. 2,00 €
  - Schuhwerk i.H.v. 20,00 €
- Es werden maximal zehn Bekleidungsgarnituren (siehe oben) gefördert. Dies entspricht einer maximalen Fördersumme in Höhe von 650,00 Euro.
- Diese Mittel sind nach der Anmeldung bei der Jugendfeuerwehr Sachsen durch die Stadt- oder Gemeindeverwaltung in Textform bei der Jugendfeuerwehr Sachsen zu beantragen. Die Antragsfrist endet 12 Wochen nach dem Gründungsdatum. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Belege.

## 5. Schlussbestimmung

- Die Leistung kann erst nach dem tatsächlichen Eingang der Mittel bei der Jugendfeuerwehr Sachsen erfolgen.
- Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## 6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde am 14.11.1998 in Nardt beschlossen und tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Die Umstellung auf Euro wurde am 10.11.2001 in Döbeln beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Förderrichtlinie wurde am 01.11.2002 in Klingenthal beschlossen und tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die Förderrichtlinie wurde am 28.02.2009 in Nardt beschlossen und tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Förderrichtlinie wurde am 20.03.2010 in Nardt beschlossen und tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die Förderrichtlinie wurde am 18.03.2011 in Nardt beschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Änderung Alter auf 8 Jahre

Die Förderrichtlinie wurde am 07.11.2015 in Ohorn beschlossen und tritt am 07.11.2015 in Kraft.

Redaktionelle Änderung auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie Feuerwehrförderung

Die Förderrichtlinie wurde am 15.03.2019 in Nardt beschlossen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Förderrichtlinie wurde am 07.11.2021 in Dresden beschlossen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Förderrichtlinie wurde am 26.11.2022 in Werdau beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Förderrichtlinie wurde am 16.11.2024 im Kurort Oybin beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kurort Oybin, 16.11.2024

Frank Pfeiffer  
Landesjugendfeuerwehrwart